

**Verordnung
der Stadt Johannegeorgenstadt
über die Festsetzung von Parkgebühren auf öffentlichen Wegen und
Plätzen
(Parkgebührenverordnung)**

Aufgrund von § 25 Sächsisches Straßenverkehrsrechtsgesetz vom 3. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 317) in Verbindung mit § 6 a Absatz 6 Satz 2 und Absatz 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I, S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBl. I, S. 3108), in Verbindung mit § 18 des Gesetzes zur Bestimmung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrswesens im Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßenverkehrszuständigkeitsgesetz — SächsStVZustG) vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 136) hat der Stadtrat Johannegeorgenstadt in seiner Sitzung am 28. November 2022 folgende Verordnung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

(1) Für das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Johannegeorgenstadt werden Gebühren erhoben, soweit Parkflächen mit Parkuhren, Parkscheinautomaten oder anderen Vorrichtungen oder Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit ausgestattet sind.

(2) Gebührenpflichtige Parkplätze sind gemäß § 42 der Straßenverkehrsordnung gekennzeichnet. Die Höhe der Gebühr und die mögliche gebührenpflichtige Nutzungsdauer sind am Parkscheinautomaten oder der Parkuhr ersichtlich.

**§ 2
Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld**

Die Gebührenschuld entsteht und wird fällig mit dem Parken eines Fahrzeuges auf den Parkflächen gemäß § 1.

**§ 3
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist, wer sein Fahrzeug auf einer Parkfläche gemäß § 1 Abs. 2 parkt.

**§ 4
Parkgebühren**

(1) Die Gebühren für das Parken auf öffentlichen Parkplätzen mit Parkscheinautomaten betragen für die

- 1. und 2. Stunde je 1,50 Euro
- 3. und 4. Stunde je 1,00 Euro
- 6,00 Euro Tagesgebühr

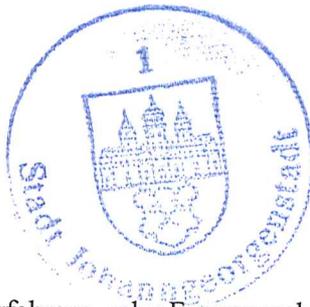
(2) Soweit gesetzlich Umsatzsteuer entsteht, verstehen sich die Parkgebühren inklusive der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Parkgebührenverordnung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung am 01.01.2023 in Kraft. Zeitgleich tritt die vorhergehende Parkgebührenverordnung vom 26.11.2013 außer Kraft.

Johanngeorgenstadt, 29.11.2022


Oswald
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Bekanntmachungsvermerk

Die Parkgebührenverordnung wurde im Nachrichtenblatt für Johanngeorgenstadt und Umgebung, Amtsblatt der Stadt Johanngeorgenstadt, Monat Dezember 2022, Erscheinungstag 16.12.2022, öffentlich bekannt gegeben.

Johanngeorgenstadt, den 21.12.2022


Oswald
Bürgermeister

